

Besonderer Teil (Teil B)  
der Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
**International Maritime Management**  
der Jade Hochschule  
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Genehmigt vom Präsidium der Jade Hochschule  
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth  
in seiner 265. Sitzung am 04. Juli 2017

Bekanntgegeben im Verkündungsblatt  
90/2017 vom 08. August 2017

Auf Grundlage des § 44 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26. Februar 2007, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308) und § 1 Allgemeiner Teil Masterprüfungsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth (Teil A MPO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Fachbereichsrat Seefahrt und Logistik am 21. Juni 2016 folgende Prüfungsordnung beschlossen:

## **§ 1 Art und Profil**

Der Masterstudiengang International Maritime Management ist weiterbildend und anwendungsorientiert.

## **§ 2 Hochschulgrad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

## **§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester mit insgesamt 90 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsumfang der oder des Studierenden von 25 Stunden.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst sieben Pflichtmodule (48 LP), zwei Wahlpflichtmodule (12 LP) und die Masterarbeit (30 LP). Die empfohlene Abfolge der Module ergibt sich aus der Anlage 1.
- (4) Im Wahlpflichtbereich stehen aktuell vier Module zur Verfügung, von denen zwei zu wählen sind. Bei Bedarf kann das Angebot durch Beschluss des Fachbereichsrates aktualisiert werden. Das aktuelle Wahlpflichtangebot wird jeweils zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

## **§ 4 Module, Prüfungsformen und -umfang**

- (1) Modulbezeichnungen mit Form und Umfang der Prüfungen, empfohlener Zuordnung zu den jeweiligen Semestern sowie Anzahl der Leistungspunkte sind in der Anlagen 1 aufgeführt.
- (2) Prüfungsleistungen werden benotet und nach § 10 Teil A MPO bewertet. Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

## **§ 5 Prüfungen**

- (1) Zur Prüfung zugelassen wird, wer
  - a) das Studienmodul belegt hat und
  - b) die Gebühren nach § 2 der Gebührenordnung für den Studiengang entrichtet hat.
- (2) Von der Anmeldung zu einer Prüfung können Studierende im Erstversuch durch Fernbleiben von einer in Präsenz stattfindenden Prüfung zurücktreten. Als Rücktritt im Erstversuch wird ebenfalls die versäumte oder verspätete Abgabe von termingerecht einzusendenden Prüfungsleistungen gewertet.

## **§ 6 Masterarbeit**

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer alle Module im Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten bestanden hat. Zur Masterarbeit kann auf Antrag an die Prüfungskommission auch zugelassen werden, wem die Prüfungsleistung eines Moduls fehlt, wenn diese ohne Beeinträchtigung der Masterarbeit innerhalb eines Semesters nachgeholt werden kann.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. Im Einzelfall kann die Prüfungskommission auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zu einer Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern.
- (3) Die Masterarbeit ist in elektronischer Form bei der von der Prüfungskommission beauftragten Stelle abzugeben.
- (4) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu verfassen. Sie kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer in einer anderen Sprache abgefasst werden. Das Kolloquium zur Masterarbeit ist in englischer Sprache abzuhalten.

## **§ 7 Masterzeugnis und Masterurkunde**

- (1) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement werden nach Maßgabe des Teil A MPO in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) Auf Wunsch erhalten Absolventinnen und Absolventen eine Übersetzung des Zeugnisses und der Urkunde sowie ein Diploma Supplement in deutscher Sprache.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule in Kraft. Sie gilt erstmalig für die Studienanfänger\_innen des Wintersemesters 2017/18

## Anlage 1: Modulkatalog

Semester	Nummer	Name	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP)	Prüfungsform	Leistungs- punkte	Semester- wochen- stunden
1	IMM01	Academic Research Methods	P	TAR (SL) HA (SL) HA (PL)	6	4
1	IMM02	International Mari- time Law	P	TAR (SL) K2 (PL)	6	4
1	IMM03	Enterprise Infor- mation Management	P	TAR (SL) HA (PL)	6	4
2	IMM04	Maritime Business	P	TAR (SL) HA (PL)	6	4
2	IMM05	Green Shipping	P	TAR (SL) HA (PL)	6	4
3	IMM06	Cost & Yield Man- agement	P	TAR (SL) PB (PL)	6	4
3	IMM07a	Maritime Manage- ment Applications A	WP	TAR (SL) HA (PL)	6	4
3	IMM07b	Maritime Manage- ment Applications B	WP	TAR (SL) HA (PL)	6	4
4	IMM08	Case Studies	P	PB (SL) R (PL)	12	8
5	IMM09	Master Thesis	P	MA (PL)	30	-

### Bedeutung der Abkürzungen:

- HA Hausarbeit  
R Referat  
K2 Klausur mit 2 Stunden Bearbeitungszeit  
TAR Test am Rechner  
PB Projektbericht  
MA Masterarbeit mit Kolloquium